



Feststellung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020

Gemäß § 65 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19[Nr. 38]) stelle ich die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen fest.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2020 bestehend aus

- dem Ergebnisplan
- dem Finanzplan
- den Teilhaushalten (Produktbereiche)
- den Teilergebnisplänen (Produkte)
- den Teilfinanzplänen (Produkte)

beigefügt sind

- der Vorbericht mit einer Übersicht über die gebildeten Budgets,
- eine Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses,
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren fällig werdenden Ausgaben,
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten,
- Entwicklung der Rücklagen- und Rückstellungen,
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranschlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten,
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen,
- der Stellenplan,
- der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf (Sondervermögen),
- der Wirtschaftsplan 2020 der Hennigsdorfer Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH),
wird nach Zustimmung im Aufsichtsrat nachgereicht
- der Wirtschaftsplan 2020 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH), wird nach Zustimmung im Aufsichtsrat nachgereicht
- der Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH),
wird nach Zustimmung im Aufsichtsrat nachgereicht
- der Wirtschaftsplan 2020 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH), wird nach Zustimmung im Aufsichtsrat nachgereicht

Hennigsdorf, 10.10.19


Th. Günther
Bürgermeister

**Entwurf
Haushaltssatzung
der Stadt Hennigsdorf für das Haushaltsjahr 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 auf der Grundlage der §§ 3, 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19[Nr. 38]) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlicher Erträge auf	55.949.300 EUR
ordentlicher Aufwendungen auf	60.860.500 EUR
außerordentlicher Erträge auf	305.000 EUR
außerordentlicher Aufwendungen auf	305.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

Einzahlungen auf	64.174.800 EUR
Auszahlungen auf	77.320.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.111.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.483.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.063.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	22.404.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	433.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

8.810.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

1. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.
Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Hennigsdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, werden

im Ergebnishaushalt

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 250.000 EUR

und bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 150.000 EUR
festgesetzt.

im Finanzhaushalt

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 250.000 EUR

und bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 150.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gegen-
über dem Plan
auf 1.000.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen
oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Hennigsdorf, 11.12.2019

Th. Günther
Bürgermeister